OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-490088/2/Gf/Mu**

Datum: **Linz, 14. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der C KG, W, vertreten durch RA Dr. F M, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Mai 2017, Zl. GSpG-01-2017/ZS1, wegen Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 10 VwGVG i.V.m. § 28 Abs. 5 VwGVG stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 13. Februar 2017 wurde um 12:45 Uhr durch einen Vertreter der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeikommando Wels (im Folgenden auch: LPD OÖ) gemäß § 56a des Glücksspielgesetzes, BGBl 620/1989 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 118/2016 (im Folgenden: GSpG), die gänzliche Schließung des von der Beschwerde führenden KG in der X-str. X, W, betriebenen Gastlokales „Pub" verfügt.

Unter einem wurde der Rechtsmittelwerberin für den Fall der Wiederaufnahme des Betriebes die Verhängung einer Beugestrafe in Höhe von 15.000 Euro angedroht.

2. Mit Bescheid der LPD OÖ (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 22. Februar 2017, Zl. VStV/91730092577/2017, wurde sowohl diese Betriebsschließung als auch die für den Fall von deren Nichtbeachtung angedrohte Beugestrafe bestätigt.

3. Im Zuge einer Überprüfung durch Beamte der Finanzpolizei am 21. April 2017 wurde festgestellt, dass das Lokal geöffnet war und mehrere Personen an dort aufgestellten Glücksspielautomaten spielten.

Diese Geräte wurden beschlagnahmt und in der Folge abtransportiert.

4. Auch bei einer am 21. Mai 2017 vorgenommenen Kontrolle wurde festgestellt, dass das Lokal in Betrieb und neuerlich mehrere Glücksspielautomaten aufgestellt war(en).

5. Mit Bescheid der LPD OÖ vom 22. Mai 2017, Zl. GSpG-01-2017/ZS1, wurde über die Rechtsmittelwerberin die zuvor mittels Bescheid vom 22. Februar 2017 (s.o., I.2.) angedrohte Beugestrafe von 15.000 Euro verhängt.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass der Betriebsschließungsbescheid vom 22. Februar 2017 unmittelbar vollstreckbar gewesen und es evident sei, dass die Rechtsmittelwerberin nicht gewillt ist, die behördlichen Verfügungen freiwillig zu befolgen.

6. Gegen diesen ihr am 23. Mai 2017 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 19. Juni 2017 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird eingewendet, dass gegen den Bescheid vom 22. Februar 2017 Beschwerde erhoben wurde, weil dieser Betriebsschließung gravierende Verfahrensmängel – wie insbesondere eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine fehlerhafte Begründung und eine unvollständige Sachverhaltsermittlung – zu Grunde liegen würden. Davon abgesehen würde sich die den behördlichen Eingriff tragende gesetzliche Grundlage aus zahlreichen Gründen als verfassungs- und unionsrechtswidrig erweisen.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

7. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) vom 12. Juni 2017, LVwG-411987/5/Gf/Mu, wurde der Bescheid der LPD OÖ vom 22. Februar 2017, Zl. VStV-917300092577-2017, aufgehoben.

8. Die LPD OÖ hat diese Beschwerde samt Bezug habendem Akt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich mit Schreiben vom 6. Juli 2017, Zl. GSpG-01-2017/ZS1, vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder im VVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der LPD OÖ zu Zl. GSpG-01-2017/ZS1; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ und von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wird, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Gemäß § 56a Abs. 1 GSpG kann die Behörde – wenn einerseits der begründete Verdacht besteht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt werden, und andererseits mit Grund anzunehmen ist, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht – ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen.

Über eine solche Verfügung ist nach § 56a Abs. 3 GSpG binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls diese als aufgehoben gilt.

Gemäß § 56a Abs. 5 GSpG kommt ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach § 56a Abs. 1 GSpG keine aufschiebende Wirkung zu.

Wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten Bescheide nach § 56a Abs. 3 GSpG mit Ablauf eines Jahres außer Wirksamkeit (vgl. § 56a Abs. 6 GSpG).

1.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der

Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Die Vollstreckung hat nach § 5 Abs. 2 VVG mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen; das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen; gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen; ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro – bzw. nach § 52a GSpG: 60.000 Euro –, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Gemäß § 5 Abs. 4 VVG ist die Vollstreckung durch Geldstrafen als Zwangsmittel auch gegen juristische Personen zulässig.

2. Vor dem Hintergrund, dass der die Verfügung der Betriebsschließung tragende Bescheid der LPD OÖ vom 22. Februar 2017, Zl. VStV-917300092577-2017, in der Folge mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes des LVwG OÖ vom 12. Juni 2017, LVwG-411987/5/Gf/Mu, aufgehoben wurde (vgl. oben, I.7.), stellt sich die Rechtslage gegenwärtig so dar, dass der mit der gegenständlichen Beschwerde angefochtene Bescheid, mit dem gegen die Rechtsmittelwerberin ein Zwangsmittel angeordnet wurde, dadurch keinen Vollstreckungstitel mehr aufzuweisen vermag.

3. Daher war der vorliegenden Beschwerde gemäß § 10 VVG i.V.m. § 28 Abs. 5 VwGVG stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f